

Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft Priemern

§ 1

Name, Sitz , Rechtsform und Geschäftsbereich

- (1) Der wirtschaftliche Verein führt den Namen
„Forstbetriebsgemeinschaft Priemern“ (nachfolgend FBG genannt) und hat seinen Sitz
in der Hansestadt Seehausen / Altmark im Landkreis Stendal.
- (2) Er ist eine anerkannte FBG nach §§ 16, 18 BWaldG sowie ein rechtsfähiger wirtschaftlicher Verein nach § 22 BGB i.V.m. § 19 BWaldG.
- (3) Der Geschäftsbereich der Forstbetriebsgemeinschaft umfasst das Gebiet des nordöstlichen Sachsen-Anhalt (Altmark) im Norden begrenzt durch die Landesgrenzen nach Brandenburg und Niedersachsen, im Westen begrenzt durch die Landesgrenze nach Niedersachsen, im Süden werden alle Flächen nördlich der Autobahn A 2 eingeschlossen und im Osten begrenzt durch die Landesgrenze nach Brandenburg. Ist ein Mitglied Eigentümer oder Nutzungsberechtigter auch eines Waldgrundstückes oder eines zur Aufforstung bestimmten Grundstückes, welches außerhalb dieses Bereiches liegt, kann dieses der Forstbetriebsgemeinschaft angeschlossen werden.
- (4) Die FBG führt ein Flächenverzeichnis der Mitglieder, aus dem die Lage und Größe der zu bewirtschaftenden Flächen erkennbar sind.

§ 2

Geschäftsjahr (Rechnungs- und Wirtschaftsjahr)

Das Rechnungs- und Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Aufgaben

- (1) Die FBG hat die Aufgabe,
 - a) die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen durchzuführen;
 - b) die Waldverhältnisse auf den betreffenden Waldflächen zu verbessern, die Nachteile klein-strukturierten Waldbesitzes auszugleichen und eine angemessene Berücksichtigung der Schutz- und Erholungswirkungen des Waldes zu ermöglichen;
 - c) auf Anregung der Mitglieder die Neubegründung von Wald in die Wege zu leiten.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben kommen insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:
 - a) Ausführung von Arbeiten an/für Waldkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandspflege einschließlich des Waldschutzes;
 - b) gemeinschaftlicher Bau und Erhaltung von Wegen;

- c) gemeinschaftliche Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung;
 - d) gemeinschaftliche Beschaffung und gemeinschaftlicher Einsatz von Maschinen und Geräten;
 - e) gemeinschaftlicher Absatz und gemeinschaftliche Verarbeitung des Holzes, soweit diese Verarbeitung im Bereich der Forstwirtschaft liegt.
 - f) gemeinschaftliche Verbesserung des Waldschutzes und der Klimaanpassung des Waldes;
 - g) Erarbeitung / Beschaffung weiterer gemeinschaftlicher Einnahmequellen aus dem Waldbesitz und der Waldbewirtschaftung zu Gunsten der Mitglieder.
- (3) Die FBG kann bei der Erfüllung dieser Aufgaben insbesondere in folgender Form tätig werden:
- a) durch Entscheidung über den Einsatz von Arbeitskräften;
 - b) durch Beschaffung von Unternehmern und Selbstwerbern;
 - c) durch die sachliche und fachliche Kontrolle der Maßnahmendurchführung;
 - d) durch den An- und Verkauf produzierter Güter;
 - e) durch gemeinschaftlichen Bezug von Vermehrungsgut, Boden- und Pflanzenhilfsstoffen, Zaunbaumaterial und anderer Betriebsbedürfnisse;
 - f) durch Antragstellung und Abrechnung von forstlichen Beihilfen.

§ 4

Holzverkauf / Leistungs- und Produktvermarktung

Die FBG verkauft die eingeschlagenen und zu vermarktenden Holzmengen sowie weitere generierte Waldleistungen / -produkte (z. B. Vermehrungsgut, CO₂-Emissionsrechte) auf ihre Rechnung.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der FBG kann jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Waldgrundstückes erwerben, soweit dieses im Bereich nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung liegt. Als Waldgrundstück gelten auch solche Grundstücke, für die der Eigentümer eine Erstaufforstungsgenehmigung erhalten hat.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Weiterhin können Mitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung berufen werden.
- (4) Die Mitgliedschaft dauert mindestens drei volle Geschäftsjahre, sofern sie nicht nach § 6, lit. b, c oder d dieser Satzung beendet wird.
- (5) Das nach § 1, Abs. 4 dieser Satzung vorgeschriebene Flächenverzeichnis wird auch als Mitgliederverzeichnis geführt.

- (6) Beruht die Mitgliedschaft auf dem Eigentum an einem Waldgrundstück oder einem zur Aufforstung bestimmten Grundstück, so kann diese durch den/die Erben unter ihrem Namen fortgeführt werden. Der Erbe hat das Recht, innerhalb von sechs Monaten nach Annahme der Erbschaft die Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Frist fortzuführen.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Kündigung zum Ende des nächsten Geschäftsjahres bei einjähriger Kündigungsfrist unter Berücksichtigung von § 5 Abs.4;
- b) durch Ausschluss aus der FBG auf Beschluss der Mitgliederversammlung;
- c) durch Tod; unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 6;
- d) durch Wegfall der Voraussetzungen nach § 5, Abs. 1 dieser Satzung.

§ 7

Mitgliedsrechte und -pflichten

Neben den allgemeinen Mitgliedsrechten und -pflichten hat jedes Mitglied insbesondere das Recht bzw. die Pflicht,

- a) sämtliche Niederschriften, Haushaltspläne, Jahresabschlüsse, Einzelpläne und das Mitgliederverzeichnis einzusehen;
- b) im Laufe des Jahres schriftliche Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen, welche in die Tagesordnung aufgenommen werden müssen;
- c) jederzeit mündliche oder schriftliche Anfragen an den Vorstand bzw. die Geschäftsführung zu stellen, die vom Vorstand / der Geschäftsführung zu beantworten sind;
- d) die Veränderung bei Eigentumswechsel von Flächen unverzüglich dem Vorstand / der Geschäftsführung anzuzeigen;
- e) seine Flächen der FBG zur übergreifenden Bewirtschaftung zur Verfügung zu stellen. Das Eigentum bleibt hierbei unberührt. Maßnahmen auf Mitgliedsflächen erfolgen nach Absprache und Auftrag;
- f) alles anfallende Holz – außer Eigenbedarf – der FBG zum Verkauf anzudienen.

§ 8

Organe der FBG

(1) Die Organe der FBG sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Sach- und Zeitaufwand kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene pauschale Entschädigung beschließen.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- a) die Änderung der Satzung, die Änderung der Rechtsform und die Auflösung der FBG;
- b) Beschlussfassung über Art und Umfang der durchzuführenden forstlichen Maßnahmen wie auch über gemeinsame Holzverkaufsregelungen;
- c) die Wahl, die Entlastung und die Abberufung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) den jährlichen Haushaltsplan;
- e) zu erhebende Beiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren sowie die Verwendung von Überschüssen;
- f) allgemeine Weisungen an den Vorstand zur Durchführung seiner Aufgaben;
- g) die Anschaffung von Geräten, Maschinen, Büro- und Geschäftsausstattung sowie sonstiger Dienstleistungen für die Ausstattung der Geschäftsstelle (z.B. IT), deren Wert € 2,500,00 übersteigt;
- h) eine Aufwandsentschädigung für den Vorstand oder den /die Geschäftsführer*in;
- i) die Aufnahme von Mitgliedern gemäß §5 lit. 3 und deren Antrag vom Vorstand abgelehnt wurde;
- j) die Verhängung von Strafen nach § 17 dieser Satzung;
- k) die ihr in dieser Satzung an anderer Stelle zugewiesenen Angelegenheiten.

§ 10

Einberufung der Mitgliederversammlung, Abstimmung und Niederschrift

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden, mindestens vierzehn Tage im Voraus, in Textform einzuberufen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn sich mindestens 10 v. H. der Mitglieder schriftlich dafür aussprechen.
- (2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung mit Stimmrecht sind alle Mitglieder, ggf. vertreten durch ihre gesetzlichen oder schriftlich bevollmächtigten Vertreter, berechtigt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist, jedoch nur über die Punkte der Tagesordnung. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
- (4) Jedes Mitglied besitzt je angefangene 10 Hektar Waldfläche eine Stimme, jedoch maximal 3 Stimmen.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu § 9, lit. a und f dieser Satzung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen/vertretenen Mitglieder, zu § 9, lit. b und lit. c bezüglich der Abberufung des Vorstandes der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen/vertretenen Mitglieder, ansonsten der einfachen Mehrheit der erschienenen/vertretenen Mitglieder.

- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (7) Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Über die Zulassung einzelner Gäste entscheidet der Vorstand.

§ 11

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand der FBG besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Rechnungsführer, falls kein Geschäftsführer bestellt ist,
 - e) Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann nur abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung vorliegt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Wahlperiode.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der FBG. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Aufstellung und Vorlage des Haushaltsplanes
 - d) Vorbereitung und Vorlage des jährlichen Wirtschaftsberichtes
 - e) Verwaltung des Vermögens der FBG
 - f) Führung des laufenden Geschäftsbetriebes inklusive Kasse und Konten
 - g) Überwachung der Erfüllung der Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft
 - h) Einstellung / Führung des Personals
- (2) Zwei Vorstandsmitglieder, von denen eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss, vertreten die Forstbetriebsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich. Bei Rechtsgeschäften, deren Wert € 1.000,00 nicht übersteigt, ist jedes Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende verpflichtet, von seiner Vertretungsbefugnis nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen; die weiteren Vorstandsmitglieder dürfen von ihrer Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung auch des stellvertretenden Vorsitzenden Gebrauch machen.

§ 13

Vorstandssitzungen und Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand tagt bei Bedarf. Er wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von mindestens zwei Tagen in Textform, z.B. auf elektronischem Weg einberufen. Die Einladung erfolgt unter Mitteilung des Gegenstandes.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sitzungsleiter ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Die Sitzungen können auch virtuell abgehalten werden.
- (3) Der Vorstand beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der auf Ja lautenden Stimmen. Über Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Umlaufbeschlüsse sind möglich, auch auf elektronischem Weg z. B. per Email.

§ 14

Geschäftsführer*in

- (1) Der Vorstand kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Führung der laufenden Geschäfte einen/eine Geschäftsführer*in bestellen (nach §12 lit.Nr.8). Die Aufgaben und Befugnisse des/der Geschäftsführers*in sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.
- (2) Die Bestellung eines/einer Geschäftsführers*in sowie die Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Der/die Geschäftsführer*in nimmt an den Sitzungen des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung teil. Er/sie hat, soweit er/sie kein stimmberechtigtes Mitglied der FBG ist, nur beratende Stimme.

§ 15

Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Steuerberater / ein Steuerbüro, das die monatliche Buchführung / -haltung übernimmt und die Transaktionen der Kasse regelmäßig überprüft. Der Prüfungsbericht wird auf der nächsten Mitgliederversammlung vorgestellt bzw. vorgetragen.
- (2) Sollte kein Steuerberater / Steuerbüro die Buchhaltung / -führung und Rechnungsprüfung durchführen, so gilt folgendes:
 - a) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Rechnungsprüfer, die die Transaktionen der Kasse / Buchhaltung mindestens einmal jährlich überprüfen. Der Prüfungsbericht wird auf der nächsten Mitgliederversammlung vorgestellt bzw. vorgetragen.
 - b) Jährlich wird ein Rechnungsprüfer für zwei aufeinanderfolgende Jahre gewählt.

§ 16

Finanzierung

- (1) Die FBG finanziert sich aus Gebühren, Beiträgen, Umlagen. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Eine nach der Fläche berechnete Umlage wird gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben, wenn der Haushaltsplan nicht ausgeglichen werden kann.

§ 17 Strafen

Die Mitgliederversammlung kann bei einem die FBG schädigenden Verhalten eines Mitgliedes diesem gegenüber nach Maßgabe dieser Satzung Strafen verhängen.

Als Strafen kommen in Betracht:

- a) Rüge
- b) Ordnungsstrafe bis € 100,00
- c) Ausschluss

Der Ausschluss ist die schwerste Strafe. Er erfolgt dann, wenn eine Rüge nicht ausreicht, um Schaden von der FBG abzuwenden.

§ 18 Änderung der Satzung, Änderung der Rechtsform, Auflösung der FBG

- (1) Ein Beschluss über die Änderung der Satzung, die Änderung der Rechtsform oder die Auflösung der FBG kann nur mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen/vertretenen Mitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Mit dem Beschluss über die Auflösung der FBG ist gleichzeitig über die Verwendung des Vermögens zu beschließen. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 19 Aufsichtsbehörde

- (1) Die FBG untersteht der Aufsicht des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt als der für die wirtschaftlichen Vereine und Forstbetriebsgemeinschaften zuständigen Behörde.
- (2) Die Mitglieder der vertretungsberechtigten Organe werden dem Landesverwaltungsamt jeweils mitgeteilt.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Genehmigung des Landesverwaltungsamtes.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19. September 2025 beschlossen. Sie tritt mit der Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt in Kraft und ersetzt die bisher geltende Fassung.

Ort, Datum: Seehausen, 19. September 2025

Unterschrift
gez.

Kay Richard Landwers
Vorsitzender

Natalie Rahmsdorf
Geschäftsführerin